

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Spitalhof (Nahversorgung Hohenwettersbach)“, Karlsruhe-Hohenwettersbach**

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

<b>Stellungnahmen Behörden</b>	<b>Stellungnahme</b>
<b>Handwerkskammer Karlsruhe vom 12. Dezember 2018</b>	
Keine Anregungen zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzubringen.	Kenntnisnahme.
<b>Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 25. Januar 2019</b>	
Im Ergebnis haben wir keinerlei Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
<b>Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt vom 4. Januar 2019</b>	
Nach Durchsicht der uns eingereichten Planunterlagen haben sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen ergeben.	Kenntnisnahme.
<b>Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle- vom 14. Januar 2019</b>	
<b>Flächennutzungsplan</b>	
Als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung haben wir, mit Schreiben vom 23. August 2017, Stellung zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB genommen. Die von uns eingebrachten Anmerkungen wurden vollumfänglich in Kapitel „A.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung“ berücksichtigt. Änderungen haben sich seither nicht ergeben.	Kenntnisnahme.
<b>Stellungnahme NVK vom 23. August 2017</b> Die beabsichtigte Nutzung weicht in ihren Inhalten vom derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) ab. Die geplante Fläche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "geplanter Sportplatz (Golfplatz)" dargestellt. Um die beabsichtigte Nutzung im Plan darzustellen, muss sie im FNP als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Laut Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg werden hierbei auch Zweckbestimmung (Einzelhandel - Nahversorgung) und die maximal zulässige Verkaufsflä-	Der Flächennutzungsplan berücksichtigt nun die neue Nutzung.  Die Vorschriften des Einzelhandelserlasses werden im Rahmen der Festsetzungen des VbB/VEP eingehalten.

Stellungnahmen Behörden	Stellungnahme
<p>che (max. 800 m<sup>2</sup>) dargestellt. Mit dieser Begrenzung ist gewährleistet, dass nur Einzelhandel und dieser auf keinen Fall großflächig angesiedelt werden kann.</p> <p>Mit Schreiben vom 29. Juli 2013 hat die Stadt Karlsruhe die Durchführung des notwendigen FNP-Einzeländerungsverfahrens beantragt. Die Planungsstelle des NVK hat alle Verfahrensschritte durchgeführt, die für das Verfahren nötig sind. Die veränderte Darstellung des Flächennutzungsplans wurde am 8. Juli 2014 von der Verbandsversammlung beschlossen. Konflikte auf Ebene des Regionalplans wurden mittels eines Flächentausches, der in einem raumordnerischen Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein geregelt ist, geheilt.</p> <p>Die Verfahrensakte zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Sobald ein positiver Bescheid vorliegt, werden wir Sie informieren.</p> <p>Die Empfehlungen, die sich aus dem Einzeländerungsverfahren für die verbindliche Bauleitplanung ergeben haben, wurden im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>	<p>Der Konflikt auf Ebene des Regionalplans wurde mittels eines Flächentausches, der in einem raumordnerischen Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein geregelt ist, geheilt.</p> <p>Die Genehmigung des Regierungspräsidiums liegt inzwischen vor. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>
<b>Netze Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2018</b>	
<p>Im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>Regionalverband Mittlerer Oberrhein 12. Dezember 2018</b>	
<p>Zur Planung haben wir mit Schreiben vom 27.04.2017 und 10.08.2017 bereits Stellung genommen. Unsere Anregung zur redaktionellen Aktualisierung wurde im vorliegenden Entwurf umgesetzt. Darüber hinaus haben sich keine regionalplanerisch relevanten neuen Aspekte ergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Stellungnahme RVMO Augst 2017:</b> Zur Planung haben wir mit Schreiben vom 27.04.2017 bereits Stellung genommen. Der Raumordnerische Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein wurde inzwischen unter-</p>	

<b>Stellungnahmen Behörden</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p>zeichnet. In diesem Zusammenhang regen wir eine redaktionelle Aktualisierung in der Begründung (Ziff. 2.1 Vorbereitende Bauleitplanung) an. Weitere neue Erkenntnisse haben sich nicht ergeben. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu.</p>	<p>Die Begründung wurde bereits entsprechend angepasst.</p>
<b>Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 23. Januar 2019</b>	
<p>Die Lage der Bushaltestellen wurde in den vorliegenden Unterlagen geändert und entspricht jetzt dem letzten, mit den VBK abgestimmten, Stand. Die Sinnhaftigkeit des relativ langen, auf 5,0 m Breite begrenzten Fahrbahnabschnittes erschließt sich uns jedoch nicht. Sie stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Straßenraum dar, der zu einer vermeidbaren Behinderung des ÖPNV führt. Der Abschnitt mit 5,0 m Breite sollte auf das erforderliche Maß der Furt einer Querungshilfe reduziert werden (ca. 5 bis 6 m), sonst ist zu befürchten, dass ein nach links abbiegender Bus noch nicht gerade vor der Einengung steht, und damit entgegenkommende Fahrzeuge nicht passieren können. Idealerweise sollte die Einengung auch aus der Nordseite her entwickelt werden, um eine Vorrangregelung in Fahrtrichtung Süd zu ermöglichen. In diese Richtung verkehren deutlich mehr Busse als in Gegenrichtung.</p> <p>Auch eine Querungshilfe für die Fußgänger fehlt noch und ist mit darzustellen.</p> <p>Darüber hinaus wurde inzwischen eine zusätzliche Haltestelle in Höhe Friedhof mit der Ortsverwaltung mehrfach besprochen und entsprechend auch beim Neubau des Einkaufsmarktes zugesagt. Auf den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen wird im Vorfeld hingewiesen. Die Richtlinien hierfür sind aus dem vom KW allen Gemeinden zur Verfügung gestellten „Leitfaden zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im KVV“ zu entnehmen.</p>	<p>Der Anregung wurde inzwischen entsprochen: siehe zeichnerischer Teil VbB/VEP. Die vorliegende Planung wurde mehrfach im Rahmen der sogenannten Verkehrsplanungsrunde im Stadtplanungsamt vorgestellt und abgestimmt. In diesen Abstimmungsprozess sind auch die VBK involviert Da nun beidseitig in diesem Bereich ein Gehweg mit 2,5 m Breite angeboten wird und kein Eingriff in den Bereich des Friedhofes (Friedhofsmauer) noch in das Vorhabengrundstück (das ginge zu Lasten von Pflanzflächen) stattfinden sollte, wurde die dargestellte Lösung als die sinnvollste betrachtet.</p> <p>Eine Querungshilfe wurde in der Verkehrsplanungsrunde abgelehnt, u.a. wegen der Anlieferung für den Markt (Beachtung der Schleppkurven) und aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse. Diese ist inzwischen in die Planung mit einbezogen worden.</p> <p>Der Ausbau wird entsprechend den geltenden Ausbaurichtlinien erfolgen. Dazu gibt es eine Regelung im Durchführungsvertrag.</p>
<b>Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 23. Januar 2019</b>	
<p>Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: Auf Seite 19 des Entwurfs ist unter der Über-</p>	<p>Der Hinweis wird redaktionell wie folgt angepasst. Der nachfolgende Passus wird aus dem</p>

<b>Stellungnahmen Behörden</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p>schrift "Wasserschutzgebiet" davon die Rede, dass die Ergiebigkeit des vorhandenen Grundwasserleiters mittels einer Erkundungsbohrung ermittelt werden soll. Darüber hinaus wird auf eine wasserrechtliche Entscheidung aus dem Jahre 2006 verwiesen, die eine solche Bohrung erlauben würde. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Durch das Vorhaben ist das Grundwasser – vergleiche auch die Aussagen auf Seite 6 zum Thema Grundwasserverhältnisse - nicht betroffen. Ob eine geothermische Erschließung vorgesehen ist, ist nicht ersichtlich. Es ist daher unklar, weshalb diese Passage in den Text aufgenommen wurde.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, gegebenenfalls kurze Rückmeldung und Streichung der Passage.</p> <p>Darüber hinaus könnte eine wasserrechtliche Entscheidung für eine Erkundungsbohrung aus dem Jahr 2006 nicht als Grundlage für eine Bohrung im Jahr 2019 herangezogen werden. Hier wäre ein neues wasserrechtliches Verfahren (Bohranzeige nach § 43 WG) erforderlich.</p>	<p>Entwurf gestrichen:</p> <p>„Die Ergiebigkeit des vorhandenen Grundwasserleiters wird mittels einer Erkundungsbohrung zwischen Stupferich und Thomashof, nahe der K 9654, festgestellt. Für diese Bohrung liegt bereits eine Erlaubnis der Wasserrechtsbehörde der Stadt Karlsruhe (Aktenzeichen Fr 692.222, 11.1.06) vor.“</p>